



Verbindlicher Transportauftrag (gewerblich)

Auftraggeber

Name / Firma
 Straße
 Postleitzahl / Ort
 Telefon Festnetz
 Telefon Mobil
 Telefax
 EMail
 Abholen ab (verbindlich)
 Vereinbarter Frachtpreis

Rechnungsempfänger

Abholadresse

Name / Firma
 Ansprechpartner
 Straße
 Postleitzahl / Ort
 Telefon Festnetz
 Telefon Mobil
 Telefax
 EMail

Anlieferadresse

Fahrzeugtyp / Modell
 KFZ-Kennzeichen
 Fahrgestellnummer
 Abmessungen / Gewicht
 Abmessungen / Gewicht

L: B:
H: Gew.:

- Neuwagen
- Gebrauchtwagen
- Fahrzeug ist fahrbereit
- FZG nur rollfähig (Winde erf.)
- FZG nicht rollfähig (Kran)

Bemerkungen:

Datum / Stempel und Unterschrift

Auftrag bitte faxen an:
oder per Mail an:

06621 - 799 55 22
auftraege@hess-service.de

Mit meiner Unterschrift erkenne ich
die beigefügten AGB's an.

Mehrfach-Auftragsformular (Ergänzungsformular)

	Typ / Modell	Fahrgestellnummer	Abweichende Angaben zu Fahrzeug 1
Fahrzeug 2			
Fahrzeug 3			
Fahrzeug 4			
Fahrzeug 5			
Fahrzeug 6			
Fahrzeug 7			
Fahrzeug 8			
Fahrzeug 9			

Insofern keine anderen Angaben in Spalte "Abweichende Angaben zu Fahrzeug 1" gemacht werden, gehen wir davon aus, dass die Angaben zu dem Fahrzeug auf dem Hauptauftragsblatt auch für die hier aufgeführten weiteren Fahrzeuge Gültigkeit haben. (z.B. Neuwagen, fahrbereit etc.)

Datum / Stempel / Unterschrift

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND HAFTUNGSBEDINGUNGEN FÜR Firma HESS GmbH & Co. KG oder HESS Fahrzeuglogistik GmbH

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteur Bedingungen 2017 - ADSP 2017 - und - soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten - nach nachfolgenden AGB

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Fracht-, Speditions- und Lagerverträge gemäß §§ 407 ff. HGB. Auftragsgegenstand ist die Beförderung von Kraftfahrzeugen und sonstigen rollfähigen Gütern, deren Behandlung, der Umschlag und ggf. die Lagerung.

1.2 Sie gelten auch für logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, aber nicht expeditionstypisch sind.

1.3 Sie finden ferner Anwendung auf Beförderungen im nationalen und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit zwingende Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) nicht entgegenstehen, sowie im Kabotage Verkehr in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedstaates diesen Bedingungen entgegenstehen.

1.4 Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 414 Abs. 4 HGB.

2. Übernahme und Übergabe des Gutes

2.1 Pflichten des Auftraggebers / Absenders

2.1.1 Allgemeine Pflichten Der Auftraggeber (AG) unterrichtet den Auftragnehmer (AN) rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Der AG ist gehalten, bei der Ladungs-Bildung darauf zu achten, dass die gesetzlichen Lademaße nicht überschritten werden. Sonderzubehör ist in Klarschrift zu kennzeichnen und als verschlossener Beipack beizufügen. Soweit aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine ungehinderte Durchführung der Beförderungen nicht möglich ist, wird der AG für die Beseitigung der Hindernisse Sorge tragen bzw. die Mehrkosten infolge geänderter Routings übernehmen.

2.1.2 Dokumentation

Die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§ 413 HGB) sind zu übergeben. Nimmt der AN ein Gut zur Beförderung an, das äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann er verlangen, dass der AG den Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt. Der Frachtvertrag wird in einem Frachtbrief festgehalten, der beiderseitig zu unterzeichnen ist. Der Frachtbrief soll die Angaben des § 408 HGB enthalten und kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten. Ist aus Gründen der Transportabwicklung die Ausstellung eines Frachtbriefes nicht angezeigt, so kann ein anderes Lieferpapier (z.B. Lieferschein) verwendet werden.

2.1.3 Ver- / Entladung

Der AG hat dem AN das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand gemäß § 411 HGB zu übergeben. Der AG hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu verladen. Überträgt er die Verladung dem AN, hat er ihm das Gut in dem Zustand zur Verfügung zu stellen, der dem AN eine solche Verladung ermöglicht.

2.2 Pflichten des Auftragnehmers

2.2.1 Transportmittel / Ladungssicherung Der AN verpflichtet sich, geeignete Transportmittel zur Verfügung zu stellen und für die betriebssichere Verladung Sorge zu tragen. Zur Beförderung werden im Regelfall konventionelle, offene Transportmittel verwendet. Der Absender hat der Verwendung dieser Transportmittel zugestimmt. Die Ladungssicherung erfolgt gemäß den VDI-Richtlinien.

2.2.2 Versicherungen

Der AN hat eine Haftungsversicherung vorzuhalten. Gesonderte Schadenversicherungen werden nur auf Verlangen und Rechnung des AG eingedeckt.

2.3 Ablieferung des Gutes

2.3.1 Quittung

Die Ablieferung kann an den Empfänger oder jeden zur Annahme bereiten Mitarbeiter erfolgen. Die Ablieferung des Gutes erfolgt gegen Einteilung eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses (Quittung) durch den Empfänger bzw. dessen Mitarbeiter, sowie nach Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag.

2.3.2 Kontrollzeiten / Vorbehalte

- Ablieferung während der Geschäftszeiten (Tagablieferung) Bei diesen Lieferungen hat der Empfänger das Ladungsgut bei Ablieferung umgehend auf äußerlich erkennbare Beschädigungen / Fehlteile zu untersuchen. Um die Stand- und Wartezeiten des Verkehrsträgers zu begrenzen, stehen dem Empfänger als Kontrollzeit hierfür maximal 5 Minuten pro angeliefertem Fahrzeug zur Verfügung. Rügen sind vor dem Bewegen des Gutes und vor Unterzeichnung auf den Lieferpapieren festzuhalten. Vorbehalte allgemeiner Art (z.B. „Fahrzeug verschmutzt / Kontrolle nicht möglich“ oder „Kontrolle wegen Dunkelheit / Witterung nicht möglich“) sind unwirksam. Nachträgliche Schadenmeldungen nach Vorbehalt dieser Art werden nicht anerkannt. Mit Unterzeichnung des Lieferscheines verbleiben dem Empfänger die Rechte nach § 438 HGB. Ausnahme: Die sofortige Rückpflicht des Empfängers umfasst alle äußerlich erkennbaren Mängel des Gutes. Bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln hat der Empfänger die Möglichkeit der Nachmeldung innerhalb einer Ausschluss Frist von sieben Tagen ab Ablieferung, wobei insoweit der Empfänger die Beweislast dafür trägt, dass der Mangel im Gewahrsamszeitraum des AN eingetreten ist. Ablieferung außerhalb der Geschäftszeiten (im folgenden Nachtablieferung genannt) Es wird davon ausgegangen, dass der Empfänger mit der Nacht-ablieferung einverstanden ist. Sollen keine Nachtablieferungen erfolgen, muss der Empfänger dies dem AN ausdrücklich schriftlich mitteilen. Bei Nachtablieferungen ist dem Empfänger ein angemessener Zeitraum zur Prüfung der Lieferung auf äußerlich erkennbare Mängel nach Geschäftsöffnung zuzugestehen. Mängel- oder Fehlteilrügen können bis spätestens 10.00 Uhr an dem sich an die Ablieferung unmittelbar anschließenden Vormittag eines Werktages nachgemeldet werden. Für später eingehende Anzeigen gilt § 438 HGB.

3. Störungen

3.1 Ladungsausfall

Bei Ladungsausfall durch direktes/indirektes Verschulden des Auftraggebers wie etwa Falschgangben nach Ladegut (Fahrzeugtyp, Zustand, Gewicht, Abmessungen usw.) werden angefallene Mehrkosten an den Auftraggeber weiter berechnet.

3.1 Belade- und Entladedauer

Für das Be- und Entladen sind im Transportpreis je 15 Minuten pro Fahrzeug enthalten. Zeitliche Mehraufwendungen durch un-verschuldete Wartezeiten am Be- oder Entladeort werden dem AG mit € 90,00 pro Std. in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt je angefallene 30 Minuten.

4. Haftung des Auftragnehmers

4.1 Gesetzliche Haftung

Bei innerdeutschen Verkehren (Straßen- / Bahntransporten) gelten die §§ 407 ff. HGB und bei grenzüberschreitenden Verkehren das „Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr“ (CMR) sowie die CIM für Bahntransporte. Für Güterschäden, die vor Übernahme entstanden sind oder nach beendeter Ablieferung festgestellt werden, wird nicht gehaftet.

4.2 Abweichende Regelungen

Vorbehaltlich gesonderter, einzeln ausgehandelter Bedingungen, gelten die nachfolgend Haftungsregelungen für den gesamten Leistungsumfang gemäß Ziffer 1. Hinsichtlich der Haftung gilt: 3.2.1 Die Frachtführerhaftung des AN richtet sich dem Grunde nach nach § 407 ff. HGB. Gemäß § 449 Absatz 2 Ziffer 1 HGB wird folgendes vereinbart: Die Haftung für Schäden / Fehlteile an Gütern für den Zeitraum vom Eingang auf den Plätzen des AN (Beendigung der Ablieferung / Gefahrenübergang) bis zum Ausgang von diesen Plätzen (Übernahme durch den Abholer / Gefahrenübergang) richtet sich nach den §§ 467 ff. HGB. Die Haftung des AN in dem vorstehend beschriebenen Zeitraum (Platzzugang bis Platzzugang) wird der Höhe nach auf Euro 2,50 je kg des Rohgewichtes der Sendung, auf maximal Euro 2.500,- je Fahrzeug und Schadenfall und auf maximal Euro 500.000,-

je Schadereignis begrenzt. Bei mehreren Geschädigten haftet der AN anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

4.2.2 Sonstige Vermögensschäden unterliegen denselben

Begrenzungen wie Güterschäden.

4.3 Sonstige Regelungen

Vorbehalte anlässlich der Ablieferung des Transportgutes müssen detaillierte Angaben über Schäden enthalten. Bei nicht gemeinsamer Überprüfung des Frachtgutes und rechtzeitiger Bekanntgabe eines Schadens ist HESS oder einem von diesem beauftragten Dritten unverzüglich die Möglichkeit der Schadensbesichtigung einzuräumen und schriftlich bekannt zu geben, wann und wo eine solche möglich ist, widrigenfalls angenommen wird, dass der Schaden nicht während der Obhut von HESS eingetreten ist.

4.3.2 Für Dellen und Beulen ohne Lackbeschädigung bzw. Kratzer, Lackabsplittungen und Lackbeschädigungen ist eine Ersatzpflicht durch den Transportunternehmer ausdrücklich ausgeschlossen, sofern die Beschädigung aus der Verwendung offener, nicht mit Planen abgedeckter Fahrzeuge resultiert.

4.3.3 Für alle serienmäßigen Sonderausstattungsstücke, Zubehör, in Fahrzeugen befindliche sonstige Gegenstände usw. sind anlässlich der Auftragserteilung schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls vermutet wird, dass diese Gegenstände bei der Übernahme nicht vorhanden waren.

4.3.4 Sind zu transportierende Fahrzeuge nicht oder gefahrlos fahr und betriebsbereit, oder sind sonstige Besonderheiten zu beachten, ist dies anlässlich der Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen. Ansonsten hat der Auftraggeber das Transportgut in einem solchen Zustand zur Verfügung zu stellen, welcher eine problemlose Verladung und Transport ermöglicht. Bei Oldtimertransporten und Spezialfahrzeugen ist anlässlich der Auftragserteilung schriftlich bekannt zu geben, ob eine spezielle Bedienung erforderlich ist. Die Eignung von Fahrzeugen zum Transport in offenen, nicht mit Planen abgedeckten Transporteinheiten hat der Auftraggeber zu beurteilen und allenfalls das Transportgut entsprechend zu verpacken ohne dabei die Be- und Entladefähigkeit auf bzw. von unseren Transporteinheiten zu beeinträchtigen. Für Schäden, die durch mangelnde Eignung oder Mangelhaftigkeit des Transportgutes entstehen, haftet der Auftraggeber. Soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine ungehinderte Durchführung der Beförderung nicht möglich ist, wird der Auftraggeber für die Beseitigung der Hindernisse Sorge tragen bzw. die Mehrkosten infolge geänderter Routings übernehmen (z.B. Einsatz von Windenttechnik).

4.3.5 Fahrzeuge werden nicht auf Gebrauchsspuren, Innenraumverschmutzungen, Innenraumbeschädigungen, Innenraumbeschädigungen, fehlendes Zubehör und technische Mängel kontrolliert. Beanstandungen in dieser Richtung können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Beanstandungen von Fahrzeugen die in verschmutztem, vereistem oder schneebedecktem Zustand übernommen werden. Im Falle von Flüssigkeitsaustritten oder sich lösenden Teilen am transportierten Fahrzeug des VP haftet dieser für entstehende Folgekosten.

4.3.6 Mängel können nur dann anerkannt werden, wenn diese vom Fahrer bei der Anlieferung auf dem Frachtbrief vermerkt wurden. Bei Nachtanlieferung können Reklamationen nur bis 12 Uhr des nächsten Werktages anerkannt werden, wobei das Recht auf Besichtigung des Fahrzeuges durch einen HESS-Mitarbeiter eingeräumt werden muss. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge kommen die Bestimmungen des CMR - Rechtes zum Tragen.

5. Schadenabwicklung

5.1 Schadenmeldungen

Nach Feststellung eines Schadens / Fehlteils ist der Empfänger gehalten, den AN unverzüglich schriftlich, möglichst per Email und umfassend hiervon in Kenntnis zu setzen. Sollte die Email-Übertragung aus technischen Gründen nicht möglich sein, sind Schäden / Fehlteile zusätzlich per Fax zu melden. Für Reklamationen sind ausschließlich die folgenden Kommunikationswege zu nutzen:

Email: schadenmanagement@hess-service.de

Fax an: 06621 799 55 22

5.2 Gutachter / Besichtigungen

Der AN behält sich das Recht vor, eine Besichtigung durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Gutachter vorzunehmen.

5.3 Geltendmachung von Ansprüchen

Neben den haftungsrechtlichen Notwendigkeiten setzt eine zügige Regulierung durch den AN die Vorlage der vollständigen Anspruchsunterlagen durch die regressnehmende Stelle oder den Empfänger voraus. Einzuzureichen sind:

- Schadenmeldung als Nachweis der rechtzeitigen Reklamation

- Kopie des Lieferscheines / Frachtbriefes

- nachvollziehbarer Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag für Fremdleistungen

(sofern Fremdleistungen erforderlich, z.B. Lackierarbeiten)

- Weitergabe Nachweis bei Wertminderung Nach Eingang dieser Unterlagen wird die Angelegenheit vom AN umgehend bearbeitet und bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen die Regulierung gegenüber dem Anspruchsteller veranlasst. Soweit im Rahmen von Regulierungsvereinbarungen abgewickelt werden kann, erfolgt die Zahlung ohne weitere Nachricht.

5.4 Eigenregulierung

Der AN ist berechtigt, die Schadenbehebung selbst oder durch Dritte in einem dafür angemessenen Zeitraum ohne Minderung des vereinbarten Preises durchführen zu lassen.

5.5 Aufrechnung

Jegliche Aufrechnung gegen Ansprüche von HESS Fahrzeug-logistik durch den Vertragspartner, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Verzug / Aufrechnung

Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung (Fälligkeit), sofern Verzug nach dem Gesetz nicht vorher eingetreten ist. Im Gutschriftenverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Der AN darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 2% über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank verlangen. Mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen auf-gerechnet werden.

6.2 Pfandrecht

Hinsichtlich des Pfandrechtes gelten die Regelungen der §§ 441, 464 HGB.

7 Leerfahrten

Die nicht durch HESS verschuldeten Leerfahrten werden mit 100% des Transportpreises abgerechnet.

8. AGB

Die Vereinbarung wird bei schriftlichen Aufträgen durch die Unterschrift des Auftraggebers auf dem Transport-Auftragsformular wirksam. Bei Eingabe des Transportauftrags über unser Online-Auftragssystem reicht es aus die AGB's durch anklicken zu bestätigen. Wird der Auftrag auf sonstigem Wege übermittelt, so werden die AGB's spätestens durch die Fahrzeugbestätigung durch die Firma Hess Fahrzeuglogistik GmbH bindend.

8 Streitfälle / Gerichtsstand

Der Auftragnehmer versteht sich als Dienstleistungsunternehmen für den Auftraggeber. Problematische Fälle – insbesondere solche, die ausschließlich nach Sach- und Rechtslage zu beurteilen sind – sollen daher vorrangig im gegenseitigen Gespräch zwischen den Beteiligten einer Lösung zugeführt werden. Sollte trotzdem eine gerichtliche Auseinandersetzung im Einzelfall nicht zu vermeiden sein, ist Bad Hersfeld ausschließlicher Gerichtsstand.